



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en)

7769/19

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0116(NLE)**

**ENFOPOL 134**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218)  
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum eingangs genannten Gegenstand<sup>1</sup> übermittelt.
2. Das Übereinkommen des Europarats über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen (im Folgenden "Übereinkommen") wurde am 3. Juli 2016 geschlossen und liegt seitdem zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf.
3. Einige Bestimmungen des Übereinkommens könnten jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV fallen, da sie mit bestimmten Verpflichtungen nach dem Beschluss 2002/348/JI des Rates über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung übereinstimmen.

<sup>1</sup> Dok. 8577/18.

4. Die Unterstützung der Union für das Übereinkommen ist zwar wichtig, doch die Union kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden, da nur Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sein können. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, das Übereinkommen in Bezug auf die Bestimmungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, wobei sie gemeinsam im Interesse der Union handeln.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/348/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme des vorliegenden Beschlusses.
6. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den eingangs genannten Vorschlag in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2018 geprüft und seinen Wortlaut mit einer Änderung gebilligt. Der Entwurf des Ratsbeschlusses wurde den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt, und die daraus hervorgegangene Fassung ist in Dokument 12527/18 enthalten.
7. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 11. Oktober 2018 eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 12527/18 erzielt und beschlossen, ihn an das Europäische Parlament zur Zustimmung weiterzuleiten.
8. Das Europäische Parlament hat dem Entwurf des Ratsbeschlusses am 12. März 2019 zugestimmt<sup>2</sup>.
9. Vor diesem Hintergrund wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt seiner Tagesordnung
  - a) den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 12527/18 annimmt;
  - b) beschließt, dass der Beschluss des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>2</sup> Das Datum der Zustimmung des Europäischen Parlaments wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im Amtsblatt in den entsprechenden Erwägungsgrund eingefügt.